OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606210/5/KHu

Datum:
Linz, 19. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des H J L gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. August 2023, GZ: BHLL/922100047336/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) verhängt, weil er auf einer Straßenstelle, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden könne, gehalten habe. Der Bf habe dadurch § 24 Abs. 1 lit. n StVO verletzt. Ferner wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 6.9.2023 Beschwerde, in der er vorbrachte, dass das Verkehrszeichen „Fahrverbot“, das er missachtet habe, nicht verordnet gewesen sei.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Verwaltungsgericht forderte die belangte Behörde und das Stadtamt Traun zur Stellungnahme betreffend das Vorliegen einer Verordnung auf. Beide teilten mit, dass zum Tatzeitpunkt keine Verordnung für das betreffende Verkehrszeichen vorgelegen sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Lenker des Fahrzeuges x mit dem Anhänger x wurde angezeigt, weil das Fahrzeug am 14.5.2022 um 00:42 Uhr im Bereich der x2609
1.2. , abgestellt gewesen ist. Es habe das im Nahbereich des Tatorts aufgestellte Fahrverbot („ausgenommen Radfahrer und Fahrzeuge der E. AG“) missachtet werden müssen, um die Abstellörtlichkeit erreichen zu können.

Mit Lenkerauskunft vom 21.6.2022 teilte der Bf mit, dass er das Fahrzeug selbst dort abgestellt habe.

1.2. Das Verkehrszeichen für ein Fahrverbot („ausgenommen Radfahrer und Fahrzeuge der x“) war im Tatortbereich aufgestellt und wurde von der Polizei anlässlich der Anzeigenlegung dokumentiert; das betreffende Fahrverbot war aber nicht behördlich verordnet.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Einholung von Stellungnahmen der belangten Behörde (ON 3 des Gerichtsakts) sowie des Stadtamtes Traun (ON 4 des

Gerichtsakts). Diese Stellungnahmen bestätigen das Beschwerdevorbringen des Bf.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit der vorliegenden Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Dem Bf wurde angelastet, dass er auf einer Straßenstelle gehalten habe, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden könne; der Bf habe ein Fahrverbot missachtet, um die Abstellörtlichkeit zu erreichen. Er habe dadurch gegen § 24 Abs. 1 lit. n StVO verstoßen.

2. Die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des angelasteten Delikts setzt voraus, dass ein Fahrverbot für den Tatort rechtswirksam verordnet worden ist.

Eine Verordnung einer Behörde für ein derartiges Fahrverbot lag nicht vor. Wenn aber das aufgestellte Verkehrszeichen keine Kundmachung einer Verordnung darstellt, dann kann die Nichtbeachtung nicht als Verstoß gegen die StVO qualifiziert werden.

Der Bf hat daher keine Verwaltungsübertretung begangen. Aus diesem Grund war das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung des gegenständlichen Einzelfalles warf keine Fragen auf, die über den Anlassfall hinausgehen.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer